



Weisungen betreffend Medikations- und Dopingkontrollen bei Ringkuhkämpfen 2025-2026

Allgemeines

Die Tierschutzgesetzgebung verbietet das Zuführen von Reiz- bzw. Arzneimitteln zur Steigerung oder Beeinflussung der Leistungen von Tieren in sportlichen Wettkämpfen. Die meisten Arzneimittel und Medikamente sind verboten. Diese oder deren Metaboliten (Abbauprodukte) dürfen bei einer Kuh zur Zeit des Kuhkampfes nicht nachgewiesen werden können. Da der Zeitraum, in dem ein Medikament im Organismus eines Tieres nachweisbar bleibt, länger sein kann als die für ein Medikament festgelegte Absetzfrist, muss jede Medikation vor einem Ringkuhkampf sorgfältig erwogen werden. Bestimmte Behandlungen werden jedoch toleriert: Dazu gehören Antibiotika, Impfstoffe, die in der Schweiz ordnungsgemäss für Rinder zugelassen sind, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Gestagenhormone mit Schweizer Marktzulassung (mit Ausnahme von Implantaten).

Als sportliche Wettkämpfe gelten alle Veranstaltungen, bei denen das Leistungsvermögen der teilnehmenden Kühe geprüft und eine Rangliste erstellt wird.

Gemäss dem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG) obliegt der Vollzug der Vorschriften des eidgenössischen Tierschutzgesetzes dem Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt kann die Veranstalter verpflichten Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen.

Die Kontrollen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Eringerviehzuchtverband, den Veranstaltern und den delegierten Tierärzten. Der Kantonstierarzt erlässt diesbezüglich folgende Weisungen:

Art. 1 Dopingkontrolle

Die vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe, mit Ausnahme der Sommerkämpfe, unterliegen der Medikations- und Dopingkontrolle. Der Kantonstierarzt kann auch anderen Anlässen diese Kontrolle auferlegen.

Art. 2 Medikationsanmeldung

Die Rubrik im Begleitdokument über den Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit muss ausgefüllt werden und unbedingt alle Angaben über die Art der Krankheit und die Behandlung mit Medikamenten, während der 10 Tage vor dem Kampf, enthalten.

Art. 3 Kontrolle durch einen Amtstierarzt

Die Begleitdokumente werden durch den delegierten Tierarzt kontrolliert. Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Kampfbewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren diese Kontrolle durchführen.

Art. 4 Stichproben

Die Dopingkontrollen erfolgen stichprobenweise. Grundsätzlich kann jede Kuh unangekündigt einer Kontrolle unterzogen werden.

Art 5 Ermittlung durch das Los

¹Es werden für die Stichproben zwei Tiere unter den Siegerinnen aller Kategorien ausgelost.

²Die Lose werden durch die offiziellen Kommissare, im Beisein des delegierten Tierarztes ermittelt. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Auslosung obliegen den offiziellen Kommissaren.

³Bei Verdacht kann der delegierte Tierarzt zusätzliche Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen können auch zeitlich unabhängig von den Ringkuhkämpfen durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

⁴Die Entnahme erfolgt direkt im Anschluß an die Preisverteilung jeder Kategorie.

Art. 6 Blutproben

¹Die zu untersuchenden Blutproben werden vom delegierten Tierarzt, in Anwesenheit eines offiziellen Kommissars und des Tierbesitzers/-halters, erhoben.

²Bei jedem Tier werden zwei Blutproben entnommen, eine davon ist die Kontrollprobe. Das Organisationskomitee ist dafür besorgt, einen für diesen Zweck geeigneten Platz zu bestimmen.

³Alle Blutproben werden mit einem fortlaufend nummerierten Code versehen; sie dürfen keine Angaben über die Kuh, den Besitzer und den Ort der Kontrolle enthalten.

⁴Der Tierarzt erstellt ein Entnahmeprotokoll, das vom Tierbesitzer/-halter mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Bei Verweigerung der Unterschrift wird das Protokoll durch den offiziellen Kommissar unterzeichnet.

⁵Unmittelbar nach der Entnahme aller Blutproben werden diese in den dafür vorgesehenen Behälter abgelegt. Dieser wird gekühlt aufbewahrt und durch den Tierarzt in ein vom Kantonstierarzt bestimmtes Labor eingesandt. Der Tierarzt bewahrt die Kontrollproben in seiner Praxis auf.

⁶Das Blutentnahmeprotokoll ist vom Tierarzt während zwei Jahren aufzubewahren. Bei positivem Dopingbefund ist die Identität des betroffenen Tierbesitzers dem Kantonstierarzt bekannt zu geben.

Art. 7 Untersuchungslabor

Die Resultate der Dopinganalysen werden vom Untersuchungslabor direkt und unaufgefordert dem Kantonstierarzt mitgeteilt. Positive Blutproben sind vom Untersuchungslabor bis zum Abschluss der amtlichen Abklärungen und des offiziellen Strafverfahrens für allfällige Zweitanalysen fachgerecht aufzubewahren.

Art. 8 Kosten

Die Kosten für die Entnahmen und die Untersuchungen der von dem Kantonstierarzt angeordneten Kontrollen gehen zu Lasten der Veranstalter der Ringkuhkämpfe.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihren Ausführungsbestimmungen werden gemäss Artikel 26 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.

²Die Organisatoren sind angewiesen Tiere bei positiven Dopinganalysen zu disqualifizieren; ein zeitweiliger Ausschluss dieser Tiere von den Ringkuhkämpfen ist zwingend zu veranlassen.

³Die Verweigerung von Blutentnahmen durch den Tierbesitzer ist strafbar und wird geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sitten, den 11. Juli 2025

Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt